

04.07.91

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Punkt 12 a der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 10 Nr. 7 neu (§ 124 Abs. 2 - neu - FGO)

In Art. 10 ist nach Nr. 6 folgende Nr. 7 einzufügen:

"7. In § 124 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Der Beurteilung der Revision unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar sind."

Als Folge ist im zweiten Teil der Begründung im Abschnitt "Zu Art. 10 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)" nach der Einzelbegründung zu Nr. 6 folgende Einzelbegründung einzufügen:

Ausgeliefert am 04. JULI 1991

"Zu Nr. 7 (§ 124 Abs. 2 - neu - FGO)

Die Ergänzung des § 124 FGO stellt klar, daß die - unanfechtbaren - Beschlüsse im Zusammenhang mit der Einzelrichterübertragung auch nicht mit der Revision überprüft werden können."

Begründung:

Um die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Einzelrichter und Senat in vollem Umfang irrevisibel auszugestalten, muß nicht nur die unterlassene Übertragung der Revision entzogen werden (vgl. § 6 Abs. 4 FGO i.d.F. des Entwurfs), sondern auch der nicht selbständig anfechtbare Übertragungsbeschluß des Senats und der ebenfalls nicht selbständig anfechtbare Rückübertragungsbeschluß des Einzelrichters. Eine dem § 548 ZPO entsprechende Regelung fehlt bislang in der FGO. Die Formulierung zu § 124 Abs. 2 lehnt sich an § 548 ZPO an.